



Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 BBiG
Anmeldung zur Abschlussprüfung Sommer _____ / Winter _____

Name / Anschrift des Prüflings _____ _____ _____	Name / Anschrift Ausbildender (Ausbildungsträger) _____ _____ _____
---	--

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____ Nr. des Ausbildungsvertrags: _____ Fachrichtung: _____ Berufskolleg: _____	Name / Anschrift der Ausbildungsstätte (falls abweichend) _____ _____ _____
--	---

§ 45 Abs. 1 BBiG: „Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.“

Hinweis:

Eine vorzeitige Zulassung ist gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen nachweist. Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt besser als 2,49 enthält und die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser als 2,49 bewertet werden.

Empfehlung des FaMI-Berufsbildungsausschusses vom 09.10.2018:

Der Ausbildende bescheinigt und begründet überdurchschnittlich gute Ausbildungsleistungen und versichert, dass die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten gemäß der Ausbildungsverordnung bis zum Zeitpunkt der vorzeitigen Abschlussprüfung im Wesentlichen vermittelt sein werden. Das Berufskolleg bescheinigt gute schulische Leistungen. Im letzten Zeugnis darf in keinem der berufsbezogenen Fächer eine schlechtere Note als „befriedigend“ ausgewiesen sein. Das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung muss mindestens 2,49 betragen. Im ersten und in einem der beiden anderen Prüfungsfächer der Zwischenprüfung wurde der Notenwert 2,49 erzielt. Kein Prüfungsfach wurde schlechter als mit dem Notenwert 3,49 bewertet. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.

Anhörung der Berufsschule:

Die für die Abschlussprüfung relevanten Leistungen in der Berufsschule sind überdurchschnittlich und rechtfertigen die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung: ja nein

Begründung:

Datum / Unterschrift / Stempel Berufsschule

Anhörung des Ausbildungsbetriebs:

Die praktischen betrieblichen Ausbildungsleistungen rechtfertigen die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung: ja nein

Begründung:

Datum / Unterschrift / Stempel des Ausbildenden

Anmeldung zur Abschlussprüfung:

Wenn der Prüfling vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen wird, stellt dieser Antrag gleichzeitig die verbindliche Anmeldung dar. Dies wird durch die Unterschriften beider Ausbildungspartner (Ausbildungsbetrieb und Auszubildende/r) ausdrücklich bestätigt.

Die/Der Auszubildende hat die Ausbildungszeit entsprechend der Ausbildungsordnung tatsächlich und nicht nur kalendarisch zurückgelegt. Die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise wurden ordnungsgemäß geführt und vom Ausbildenden/Ausbilder überprüft. Sie werden auf Verlangen vorgelegt.

Einschränkungen/Behinderungen des Prüflings, die für die Prüfung von Bedeutung sind, sind zu berücksichtigen. ja ⇒ Hierzu ist ein Attest (bitte mit Empfehlungen zur Art der Hilfestellung) mit der Anmeldung einzureichen.

Die Richtigkeit dieser Prüfungsanmeldung wird ausdrücklich bestätigt.

Gemäß § 37 Abs. 2 BBiG sind dem Ausbildungsbetrieb auf sein Verlangen die Ergebnisse der Abschlussprüfung des/der Auszubildenden zu übermitteln. Wird diese Übermittlung gewünscht? ja nein

(Ort, Datum)

(Unterschrift Prüfling)

(Ort, Datum)

(Unterschrift / Stempel des Ausbildenden)